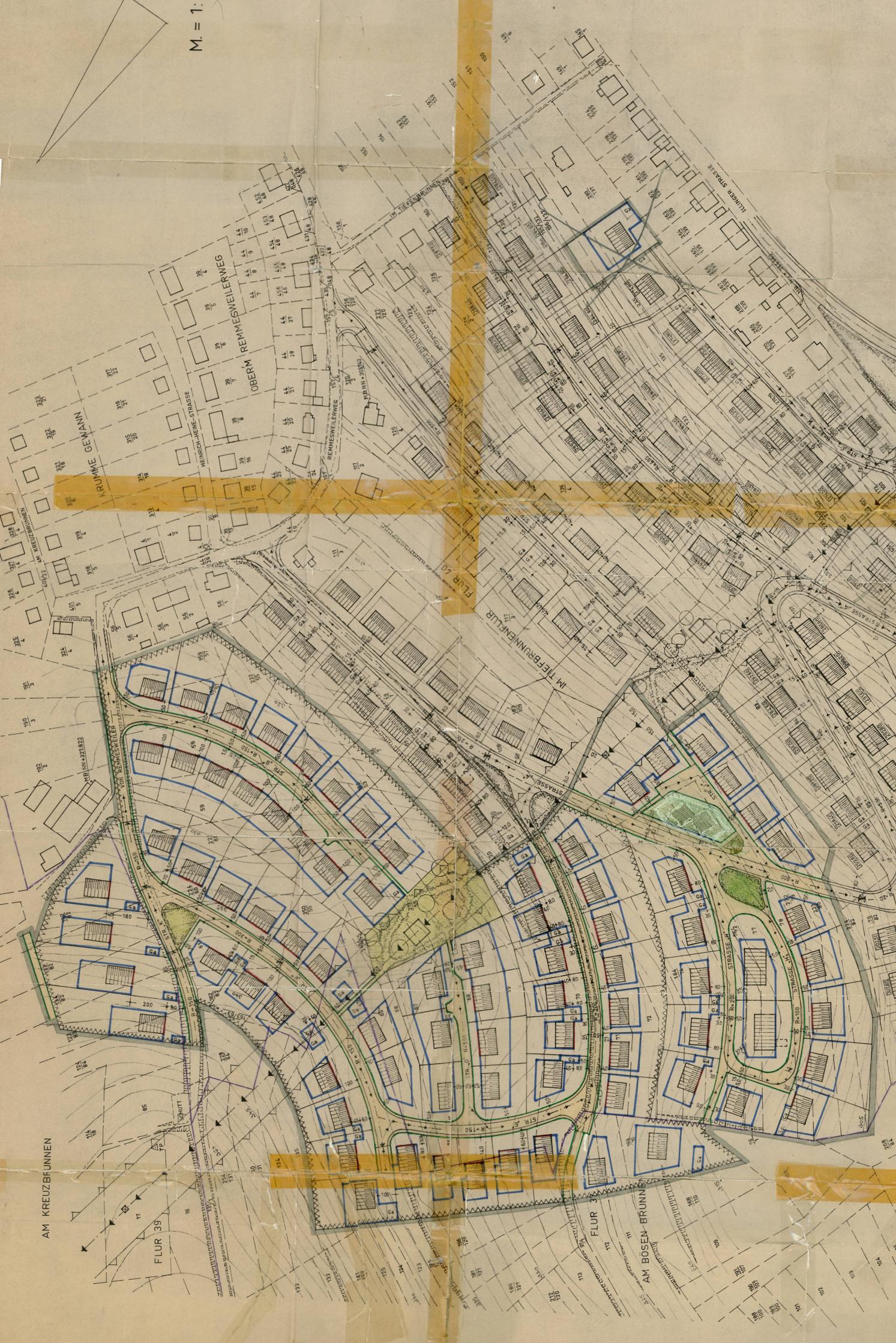


KREIS OTTWEILER
OTTWEILER
 BEBAUUNGSPLAN
 SATZUNG
 FÜR DAS GELÄNDE „IM TIEFBRUNNENFLUR“
 II. ABSCHNITT
 FLUR 37,39 UND 40

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BaubG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 6. Dezember 1965 und vom 15. Juli 1971 beschlossen.
 Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler-Kreisplanungsamt auf der Grundlage einer Bestandaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 2. Juni 1972
 i. A.
[Signature]
 Kreisbaumeister

M. = 1:1000



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Bauartbestimmung 1966 (BGBI. I S. 1257)).
 2.1 Baugebiet
 2.1.1 zulässige Anlagen
 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschossflächenzahl
- 3.4 Bauweisezahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
- 5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoss über N.N.)
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die besonderen sozialen Zwecken dienen und deren Lage durch soziale Lage, Standort, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind
- 14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der unbefestigten Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 17 Versorgungsflächen
- 18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
- 21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen
- 22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnge-

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BaubG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Machtrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BaubG

- Entfallt
- Entfallt
- Entfallt
- Entfallt

PAUSCHALENBERECHNUNGS

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksbegrenzen
- Geplante Grundstücksbegrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwasserung
- Von der Bebauung freizuhalten Schutzstreifen
- Flurgrenze
- Grünfläche
- Gemeinschaftsanlagenplätze
- Garagen

Bis zur gesicherten Wasserversorgung von der Bebauung freizuhalten Grundstücke

Offenlegungsvormerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegt vom 22. Juni 1972 bis zum 24. Juni 1972

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BaubG als Satzung vom Stadtrat am 29. August 1972 beschlossen.

Ottweiler, den 1. Sept. 1972
 Der Bürgermeister
[Signature]

Lot-Plan
 Entfallt